

**Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder
über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 06. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1)
 - a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
 - b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für bis zu 15 Fraktions-/ Gruppensitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
 - c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
 - d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandates, so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe von 250,00 €,
 - b) die 1. stellv. Bürgermeisterin/der 1. stellv. Bürgermeister in Höhe von 100,00 €,
 - c) die 2. stellv. Bürgermeisterin/der 2. stellv. Bürgermeister in Höhe von 100,00 €,
 - d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende in Höhe von 60,00 €, zzgl. 5,00 € je der Fraktion/Gruppe zugehörigem Ratsmitglied
 - e) die Beigeordneten in Höhe von je 50,00 €.
 - f) alle Ratsvertreter für die Nutzung der eigenen Hardware und der Verbrauchskosten hinsichtlich der Anwendung des Ratsinformationssystems in Höhe von je 10,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziffer a) und Abs. 2 Ziffer a) bis f) werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffern a) und b) werden vierteljährlich nachträglich, zusammen mit dem Sitzungsgeld, abgerechnet.

- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Stadtdirektor und seinen Stellvertreter

- (1) Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 120,00 €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der ehrenamtliche Stadtheimatspfleger erhält als Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich 100,00 €.
- (2) Die ehrenamtlichen Museumsmitarbeiter/innen erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit 50 % der monatlich im Museum erzielten Einnahmen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtheimatspfleger wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Münchhausenmuseum werden im Rahmen der Abrechnung der Einnahmen ausgezahlt.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist eine Empfängerin / ein Empfänger von Aufwandsentschädigungen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der Stadtdirektorin / dem Stadtdirektor oder deren allgemeiner Vertreter / dessen allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 195 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.

§ 6

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen von Ratsmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (2) Die Stadtdirektorin / Der Stadtdirektor und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütungen nach den ihrer Besoldung entsprechenden Stufe geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Vergütung der Vertreter der Münchhausenstadt Bodenwerder in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreterinnen / Vertreter der Münchhausenstadt Bodenwerder beschlossenen Aufwandsentschädigungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 9

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. Dezember 2011 und die erste Änderungssatzung vom 05. Dezember 2012 außer Kraft.

Bodenwerder, den 06. April 2017

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. F.-W. Schmidt
Bürgermeister

gez. T. Warnecke
Stadtdirektorin